

Satzung der Organisation für die Sicherheit von Schleifwerkzeugen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Organisation für die Sicherheit von Schleifwerkzeugen e.V., abgekürzt: oSa.
- (2) Die oSa hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Der Sitz kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Ziffer (2) verlegt werden.

§ 2

Zweck

- (1) Die oSa verfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem europäischen Verband der Schleifmittelhersteller (FEPA) den Zweck, den derzeit erreichten Sicherheitsstand der Schleifwerkzeuge nach Maßgabe der einschlägigen Normen der Sicherheitsanforderungen an Schleifwerkzeuge, Sicherheitsvorschriften und -richtlinien sowie Sicherheitsempfehlungen zu stützen und dessen Weiterentwicklung zu unterstützen. Im einzelnen bezweckt die oSa:
 - a) die Mitglieder zu verpflichten, die Schleifwerkzeuge nach Maßgabe der in den Markennutzungsbedingungen jeweils genannten Sicherheitsregelwerke herzustellen und zu vertreiben,
 - b) die mit der Weiterentwicklung solcher Sicherheitsregelwerke beauftragten Institutionen durch geeignete Vorschläge zu unterstützen,
 - c) ständige Verbindung mit den von der oSa autorisierten Prüfinstituten zur Prüfung von Schleifwerkzeugen zu unterhalten,
 - d) Kontakte mit anderen europäischen oder weltweiten Organisationen zu pflegen, die sich öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich mit der Sicherheit von Schleifwerkzeugen und deren Fortentwicklung befassen,
 - e) als Zeichen für die hohen Sicherheitsanforderungen der oSa deren Marke im Markt zu etablieren, wobei deren Nutzung den Mitgliedern der oSa nach Maßgabe der jeweils aktuellen Markennutzungsbedingungen gestattet werden kann,
 - f) geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, die den Zwecken der oSa dienlich ist.

- (2) Die oSa tritt nachdrücklich für die Einhaltung der international anerkannten Mindeststandards bei der Schleifmittelherstellung ein. Daher fordert die oSa ihre Mitglieder zur Schaffung sicherer und gesundheitsverträglicher Arbeitsbedingungen und zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt auf. Die oSa lehnt jede Form der Kinderarbeit ab.
- (3) Der Zweck der oSa ist nicht auf unternehmerische Betätigung ausgerichtet.

§ 3

Dauer der oSa

Die oSa besteht so lange, bis eine Mitgliederversammlung ihre Auflösung beschließt.

§ 4

Geschäftsjahr der oSa

Geschäftsjahr der oSa ist das Kalenderjahr.

§ 5

Sekretariat der oSa

Das Sekretariat ist am Sitz der oSa eingerichtet. Seine Kosten werden von den Mitgliedern getragen. Geschäftssprachen der oSa sind Deutsch und Englisch.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der oSa können weltweit ansässige Firmen sein, die Schleifwerkzeuge aus künstlichen Schleifmitteln, z.B. aus Korund, Siliciumcarbid, keramischem Korund, Zirkonkorund, Diamant und kubischem Bornitrid (CBN) herstellen und vertreiben. Eine Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf verbundene Unternehmen, an denen das Mitglied eine Beteiligung von mehr als 50 % hält (was der oSa bei ausländischen Unternehmen durch eine Bestätigung der zuständigen Außenstelle der Deutschen Industrie- und Handelskammer nachzuweisen ist), falls der oSa zudem vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Beteiligungsunternehmen nachgewiesen worden sind, aufgrund derer das Mitglied sicherstellen kann, daß bezüglich der von dem Beteiligungsunternehmen hergestellten Schleifwerkzeuge die Anforderungen der oSa in jeder Hinsicht eingehalten werden, und der oSa weiter nachgewiesen worden ist, daß das auch tatsächlich sichergestellt wird. Bezüglich der Nachweisführung gilt die nachstehende Regelung entsprechend. Das Mitglied ist für die fortwährende Erfüllung der vorerwähnten Voraussetzungen für die Qualifizierung eines

Beteiligungsunternehmens als Mitglied verantwortlich. Andernfalls verletzt es seine Pflichten gegenüber der oSa.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars an das Sekretariat der oSa zu richten, in dem sich der Antragsteller u. a. verpflichtet, die Schleifwerkzeuge auf der Basis der nachfolgend genannten Grundlagen und unter Einhaltung der in § 2 Ziffer (2) genannten Mindeststandards herzustellen, selbst zu beurteilen und zu vertreiben. Mit dem Antrag sind insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an die Schleifwerkzeuge, die Prüfung der Schleifwerkzeuge im Herstellerwerk und die Kennzeichnung der Schleifwerkzeuge nachzuweisen. Die oSa behält sich vor, sämtliche vorerwähnten Voraussetzungen der Mitgliedschaft durch einen von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen (oder durch eines der von der oSa anerkannten Prüfinstitute) zu prüfen, der eine oder mehrere Fertigungsstätten des Antragstellers begutachtet. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt aus einer Liste, die beim Sekretariat der oSa geführt wird. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller. Die Prüfung seines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf diese Kosten abhängig gemacht werden.

Grundlagen der Eigen- bzw. Fremdprüfung sind die in den Markennutzungsbedingungen jeweils genannten Sicherheitsregelwerke für die Baumusterprüfung, Identifikations- oder Kontrollprüfung, die im Technischen Anhang zu den Markennutzungsbedingungen jeweils beschriebenen Prüfverfahren bzw. –bedingungen mit den weltweit jeweils höchsten Anforderungen und was die Herstellungsbedingungen angeht, die im Ethischen Anhang genannten Voraussetzungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Der Vorstand der oSa entscheidet über den Antrag. Auch bei Erfüllung aller oben genannten Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf eine positive Entscheidung, solange noch Unsicherheiten bestehen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen der oSa teilzunehmen, soweit sie die jeweils vorgesehenen Voraussetzungen dafür erfüllen.

Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet der oSa fallen. Den Mitgliedern obliegt die Pflicht, die Zwecke der oSa nach Kräften zu fördern und nichts zu unternehmen, was deren Satzung widerspricht oder deren Ansehen schadet.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer des Kuratoriums oder einem von diesem mit Zustimmung des Kuratoriums Beauftragten jederzeit in allen die Mitgliedschaft in der oSa betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Die Angaben der Mitgliedsfirmen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur hinsichtlich der die oSa berührenden Fragen, jedoch ohne Firmennennung, verwertet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten, die die oSa oder die geschäftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder betreffen, nach außen hin unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die erfolgte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die oSa-Mitgliedschaft.
Bei Auflösung des Betriebes einer Mitgliedsfirma, bei Aufgabe der Herstellung von Schleifwerkzeugen oder bei Wegfall weiterer Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erlischt diese.
 - c) bei Insolvenz einer Mitgliedsfirma
 - d) durch Ausschluß.
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses seinen Verpflichtungen der oSa gegenüber nachhaltig nicht nachkommt oder den Interessen der oSa schwerwiegend zuwiderhandelt und andere Sanktionen im konkreten Fall unzureichend wären. Über den Ausschluß entscheidet das Kuratorium. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen die Schlichtungsinstanz angerufen werden.
- In den Fällen b) und c) hat die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, insbesondere die Markennutzungsrechte.
- (7) Mittel der oSa dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der oSa. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der oSa aus diesen Anlässen keinerlei Ansprüche an diese.
- (8) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das bisherige Mitglied für die Dauer von 5 Jahren für die der oSa ihm gegenüber während seiner Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche haftbar.

§ 7

Organe der oSa

Die Organe der oSa sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) das Kuratorium (§ 9)
- c) der Geschäftsführer (§ 10)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Gesellschaftsangelegenheiten werden, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Kuratorium, seinem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu erledigen sind, durch Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der oSa und ist deren oberstes Organ.
- (2) Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar im 1. Halbjahr des Kalenderjahres,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluß des Kuratoriums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Kuratoriums und im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer.
- (4) Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Kuratoriums und des Geschäftsführers,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr inklusive der Beitragsregelung,
 - e) die Wahl des Kuratoriums gemäß § 9,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 11,
 - g) die Bestellung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle gemäß § 15.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß zusammen mit der Tagesordnung an jedes Mitglied schriftlich mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Versammlung versandt werden. Der Versammlungstag selbst rechnet dabei nicht mit.
- (6) Anträge der Mitgliedsfirmen für die Mitgliederversammlung müssen begründet mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Sekretariat eingereicht sein und mindestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Abänderungsanträge zu gestellten Anträgen sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (8) Die Vertretung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bevollmächtigte der Mitgliedsfirmen. Ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer darf außer seiner eigenen Firma nicht mehr als zwei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Der Geschäftsführer darf keine Vertretung übernehmen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung und für die rechtzeitig eingegangenen und bekanntgegebenen Anträge beschlußfähig, und zwar mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Satzungsänderungen findet § 16 Anwendung.
- (10) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen rechnen nur die Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse mit detaillierter Darstellung des Haushaltsplanes enthält. Ihre Richtigkeit ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer durch Unterschriftsvollziehung zu bestätigen. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium erfüllt die Funktion eines Vereinsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen. Vor allem hat es
 - a) den Geschäftsführer zu bestellen,
 - b) die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung des Geschäftsführers auszuüben,
 - c) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
 - d) Markennutzungsbedingungen zu erstellen und ggf. zu ändern sowie die in den anhängenden Markennutzungsbedingungen festgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen, mit Ausnahme der Änderung der Bildmarke,
 - e) im Rahmen der Markennutzungsbedingungen tätig zu werden,

- f) einen Schlichter gemäß § 15 zu benennen,
 - g) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
 - h) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.
- (3) Das Kuratorium hat über alle dabei zu seiner Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Mitglieder auch nach Beendigung seiner Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Das Kuratorium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Markennutzungsbedingungen, eine Technische Arbeitsgruppe (TWG Technical Working Group) mit befristeter oder unbefristeter Tätigkeit einsetzen. Er gibt ihm eine Geschäftsordnung und definiert seine Aufgaben und Bedingungen.
- (5) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen: bis zu 9 von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder, dem Geschäftsführer und, soweit diese eine oSa-Mitgliedsfirma vertreten, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der FEPA sowie den Vorsitzenden der FEPA-Kommissionen I - Schleifkörper, II - Schleifmittel auf Unterlagen und V - Schleifwerkzeuge mit Diamant und CBN. Von den zu wählenden Mitgliedern sollen möglichst je 2 Mitglieder aus den Produktionsbereichen Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel, Flexscheiben und Schleifmittel auf Unterlagen und 3 Mitglieder aus den Produktionsbereichen Schleifkörper und Trennschleifscheiben mit Diamant und CBN stammen.
- (6) Die Mitgliedschaft der gemäß Ziffer (5) in das Kuratorium zu wählenden Personen ist persönlich und setzt die aktive berufliche Tätigkeit in einer Mitgliedsfirma voraus. Von einer Mitgliedsfirma oder einem verbundenen Unternehmen im Sinn von § 6 Ziffer (1) Absatz 1 kann nur ein Vertreter in das Kuratorium gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt § 8 Ziffer (7) entsprechend.
- Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet von Fall zu Fall, ob die Wahl geheim oder durch Handzeichen zu erfolgen hat.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus den Reihen der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten die oSa gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (9) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Eine Sitzung des Kuratoriums muß einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen bzw. der Geschäftsführer dieses für erforderlich hält.
- (10) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens 60 % anwesend sind. Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (11) Gäste bzw. Sachverständige können je nach Bedarf eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Über einzuladende Gäste entscheidet von Fall zu Fall der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.
- (12) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vor allem die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer durch Unterschriftsvollziehung zu bestätigen ist. Jedem Mitglied des Kuratoriums soll eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von 3 Wochen zugesandt werden.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium angestellt. Er erledigt die laufenden Geschäfte der oSa, des Kuratoriums und im Falle seiner Einsetzung auch diejenigen der Technischen Arbeitsgruppe (TWG).
- (2) Dem Geschäftsführer wird unbeschränkte Postvollmacht erteilt. Zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt er den Banken gegenüber als legitimiert.
- (3) Beim Wechsel des Geschäftsführers hat der ausscheidende Geschäftsführer seinem Nachfolger sämtliche Akten zu übergeben. Wird kein Nachfolger bestellt, so ist das geheime Aktenmaterial versiegelt und unverzüglich einem vom Kuratorium zu bestimmenden Notar zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Notar hat das Material bei Neubestellung eines Geschäftsführers diesem auf Anfordern auszuhändigen, andernfalls 5 volle Jahre aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.

§ 11

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden jährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, die in der oSa kein mit dieser Funktion kollidierendes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12

Tätigkeit im Interesse der oSa

Die Tätigkeit in allen Gremien der oSa ist - der Geschäftsführer nebst Sekretariat ausgenommen – ehrenamtlich.

§ 13

Haftung

- (1) Die oSa haftet ihren Mitgliedern gegenüber für Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich auf jeden aus einem solchen Verhalten sich ergebenden Anspruch gegen das Kuratorium oder die sonstigen oSa-Organen.
- (2) Nach außen haftet die oSa nur für die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten in vollem Umfange, die von ihren Organen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingegangen sind. Bei allen ohne eine solche Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung, abgesehen von dem Falle des Vorsatzes, auf das oSa-Vermögen, falls ein solches nicht vorhanden ist, auf die gesamten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 14

Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- (1) Zur Deckung der Kosten der oSa werden von den Mitgliedern Beiträge und in besonderen Fällen Umlagen erhoben, die vom Kuratorium festgelegt werden.
- (2) Jede Mitgliedsfirma ist zur Zahlung eines einmaligen Eintrittsgeldes verpflichtet, dessen Höhe vom Kuratorium festgesetzt wird.
- (3) Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten. Die Fälligkeitstermine und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluß des Kuratoriums geregelt.
- (4) Die Beitragsregelung unterliegt der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (5) Aus den Einnahmen der oSa werden die Verwaltungskosten und die sonstigen Aufwendungen der oSa gedeckt.
- (7) Fehlbeträge werden durch Umlage gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung gedeckt. Das Kuratorium ist berechtigt, Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages einzufordern, sofern der festgesetzte Jahresbeitrag zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.
- (8) Der Haushaltsplan ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres durch den vom Kuratorium zu bildenden Finanzausschuß, dem in jedem Falle der Geschäftsführer angehört, aufzustellen und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen, das ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 15

Schlichtungsinstanz

- (1) Für Streitigkeiten zwischen der oSa und ihren Mitgliedern ist eine Schlichtungsinstanz zuständig, deren Schlichtungsspruch verbindlich ist. Ein hiergegen vor den Zivilgerichten zulässigerweise eingelegtes Rechtsmittel hat ebensowenig aufschiebende Wirkung wie die Anrufung der Schlichtungsinstanz selbst.
- (2) Die Schlichtungsinstanz besteht aus dem vorsitzenden Schlichter und zwei beisitzenden Schlichtern.
- (3) Der vorsitzende Schlichter wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er darf nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

Einen beisitzenden Schlichter bestellt das Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

Ein beisitzender Schlichter wird von dem beschwerdeführenden Mitglied benannt. Kommt dieses trotz Aufforderung der Benennung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung nach, gilt das Beschwerdeverfahren als erledigt und die Beschwerde damit als hinfällig.

- (4) Das Protokoll führt der vorsitzende Schlichter. Die Mitglieder der Schlichtungsinstanz sind verpflichtet, alle Streitsachen unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen sowie über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 16

Änderungen von Satzung und Sitz

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit drei Viertel Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 49 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder durch Vollmacht (siehe § 8 Ziffer 8) vertreten sind.
- (2) Für die Beschlußfassung der Verlagerung des Sitzes der oSa (siehe § 1 Ziffer (4)) gilt Ziffer (1) entsprechend.

§ 17

Auflösung der Organisation

- (1) Ein Antrag auf Beschlußfassung über die Auflösung der oSa bedarf der Unterstützung von mindestens 49 Prozent aller Stimmen der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muß unverzüglich durch den Geschäftsführer sämtlichen oSa-Mitgliedern mittels eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden. Über den Antrag entscheidet eine Mitgliederversammlung, die unverzüglich mit einer Frist von 6 Wochen unter genauer Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 49 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung der oSa wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter die Mitgliedsfirmen im Verhältnis der von diesen in den letzten drei Jahren geleisteten Einzahlungen verteilt.
- (3) Nachdem die oSa-Organe ihre Tätigkeit beendet haben, sind die Akten versiegelt einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Stelle mit der Auflage zu übergeben, diese fünf Jahre lang verschlossen aufzubewahren und sie nach Ablauf dieser Frist zu vernichten. Lebt die oSa innerhalb von fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluß wieder auf, so sind ihr auf ihren Antrag die Akten von der mit der Verwahrung betrauten Stelle auszuhändigen.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2007 in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung erkenne(n) ich/wir hierdurch für meine/unsere Firma als bindend an.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift